

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW2-WA-2449/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2272) 9025

Durchwahl

Datum

Goldnagl Renate

39242

14. Juni 2024

Betrifft

Stadtgemeinde Klosterneuburg; Sanierung der Brücke Buchberggasse über den Kierlingbach; Grundstücke Nr. 3274/1, 3229, 3230/2, alle KG Klosterneuburg; wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Sanierung der Brücke Buchberggasse auf dem Grundstück Nr. 3274/1 (3229, 3230/2), KG Klosterneuburg, angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 03. Juli 2024 um 10:15 Uhr
Treffpunkt: 3400 Klosterneuburg, vor Mühlengasse 38

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,

geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 38, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

4. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

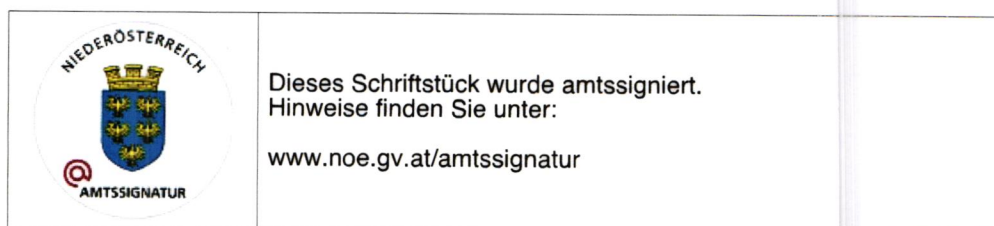
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

1. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z.H. Schneider Consult ZT GmbH, Rechte Krenszeile 62a/1, 3500 Krems
2. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3. Stadtgemeinde Klosterneuburg (Öffentliches Gut), Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
6. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung des Amtssachverständigen für Wasserbau, Herrn Ing. Helmut Tichy
7. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost, Neunkirchnerstraße 125, 2700 Wr. Neustadt
8. Herr Franz Gerhard Fuchs, Buchberggasse 63/Haus 1/1, 3400 Klosterneuburg

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H u t t e r e r



Angeschlagen am 17. Juni 2024 CS
Abgenommen am